



Satzung der Stadt Genthin über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger

Auf Grund von § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S.66), der Kommunalbesoldungsverordnung LSA (KomBesVO LSA) vom 7. März 2002 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 340) und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 116) hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am _____ folgende Entschädigungssatzung beschlossen.

§ 1

Aufwandsentschädigung für Mandatsträger

- (1) Die Stadträte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 80,00 €.
- (2) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag wie folgt

| | |
|--|----------|
| in Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von 1.001 bis 1.500 | 30,00 €. |
| in Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von 751 bis 1.000 | 25,00 €. |
| in Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von 501 bis 750 | 20,00 €. |
| in Ortschaften mit einer Einwohnerzahl bis 500 | 15,00 €. |
- (3) Die Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag wie folgt:

| | |
|--|-----------|
| in Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von 1001 bis 2000 | 200,00 €. |
| in Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von 501 bis 1000 | 150,00 €. |
| in Ortschaften mit einer Einwohnerzahl bis 500 | 100,00 €. |
- (4) Die stellvertretenden Ortsvorsteher erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe des Betrages, der einem Mitglied des Ortschaftsrates ihrer Ortschaft gezahlt würde.
- (5) Zusätzlich zum monatlichen Pauschalbetrag wird den Mitgliedern des Stadtrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € für die Teilnahme an folgenden Sitzungen gewährt:
 - Ratssitzungen,
 - Ausschusssitzungen,
 - Fraktionssitzungen.
- (6) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, erhalten abweichend von den vorstehenden Regelungen keinen monatlichen Pauschalbetrag, jedoch ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.
- (7) Einen zusätzlichen monatlichen Pauschalbetrag neben den vorgenannten Aufwandsentschädigungen erhalten

| | |
|--|-----------|
| der/die Stadtratsvorsitzende in Höhe von | 100,00 €, |
| der/die Fraktionsvorsitzende in Höhe von | 100,00 €, |
| der/die Ausschussvorsitzende in Höhe von | 100,00 €. |



- (8) Übt ein Mitglied innerhalb der Vertretung mehrere Funktionen nach Absatz 7 aus, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.

§ 2

Entschädigungsregelungen für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Genthin/Stadtwehr und Ortsteilfeuerwehren

- (1) Für Funktionsträger mit nachweisbarer Qualifikation und Berufung/Einsatz in die Funktion werden Aufwandsentschädigungen als monatliche Pauschale wie folgt gezahlt:
- | | |
|---|----------|
| a) Stadtwehrleitung | |
| - Stadtwehrleiter | 150,00 € |
| - stellv. Stadtwehrleiter | 110,00 € |
| - Stadtjugendfeuerwehrwart | 80,00 € |
| b) Ortsfeuerwehren | |
| - Ortswehrleiter | 130,00 € |
| - stellv. Ortswehrleiter | 95,00 € |
| - Verbandsführer | 70,00 € |
| - Zugführer | 60,00 € |
| - Gruppenführer | 50,00 € |
| - Ortsjugendfeuerwehrwart | 60,00 € |
| - Verantwortlicher für die Kinderfeuerwehr in der Ortsfeuerwehr | 60,00 € |
| - Sicherheitsbeauftragter | 20,00 € |
| - Gerätewart | 40,00 € |
- (2) Sofern mehrere Funktionen gleichzeitig ausgeübt werden, besteht Anspruch für jede ausgeübte Funktion, wenn die entsprechende Ausbildung und die Berufung durch den Stadtrat oder der Einsatz durch den Bürgermeister erfolgt ist.
- (3) Die Aufwandsentschädigung gilt zugleich als Entschädigung für Reisekosten der Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes. Für genehmigte Fortbildungsveranstaltungen und Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden nachgewiesener Verdienstausschlag entsprechend § 9 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) erstattet und Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gezahlt.
- (4) Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr erhält bei Alarmierung pro Einsatz eine Einsatzentschädigung von 10,00 €.
- (5) Die erfolgreiche Absolvierung der Atemschutzübungsstrecke wird jeweils mit 50,00 €, maximal einmal pro Kalenderjahr, honoriert.
- (6) Die gewählte Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Genthin“ schließt die zur Stadt Genthin gehörenden Ortsteile und deren Ortsteilfeuerwehren ein.

§ 3

Entschädigung nach Kommunalbesoldungsverordnung

Der Bürgermeister der Stadt Genthin erhält auf der gesetzlichen Grundlage der Kommunalbesoldungsverordnung LSA (KomBesVO LSA) eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gem. § 7 KomBesVO LSA) als monatliche Pauschale in Höhe von 205,00 € gewährt.

§ 4

Besondere Regelungen zur Gewährung der Aufwandsentschädigung

- (1) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.



- (2) Die Aufwandsentschädigung entfällt ganz, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt wird. Im Falle der Verhinderung einer der anspruchsberechtigten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten kann dem Vertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gezahlt werden. Für Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher sowie bei der Freiwilligen Feuerwehren beträgt diese Frist einen Monat. Die Aufwandsentschädigung wird in diesen Fällen stets rückwirkend gezahlt.
- (3) Pro Tag kann nur eine Sitzung abgerechnet werden.
- (4) Das Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird maximal für 12 Sitzungen im Haushaltsjahr gezahlt.
- (5) Lässt sich ein ordentliches Ausschussmitglied durch ein anderes Mitglied des Stadtrates vertreten, so erhält der Vertreter an seiner Statt das Sitzungsgeld.

§ 5

Verdienstausschlag

- (1) Für Nichtselbstständige wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Selbstständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstausschlag in Form eines pauschalen Durchschnitts- und Stundensatzes in Höhe von 13,00 ersetzt. Für die Berechnung dieses Stundensatzes werden nur Verdienstausschlagzeiten an Wochentagen bis jeweils 18:00 Uhr und maximal 15 Stunden je Monat anerkannt.
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, wenn dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Erstattungen nach Abs. 1 und 2 können nur auf Antrag des Berechtigten erfolgen. Dem Antrag auf Ersatz sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Insbesondere sind über den entschädigungsfähigen Anlass, die zeitliche Dauer der Teilnahme und die Höhe des Verdienstausschlages konkrete Angaben zu machen und nachzuweisen.

§ 6

Fälligkeit

- (1) Die monatliche Aufwandspauschale wird im Voraus gezahlt.
- (2) Das Sitzungsgeld und etwaige weitere Leistungen nach Maßgabe der vorstehenden Satzung werden nachträglich gezahlt.
- (3) Am ersten Tag eines jeden Monats erfolgt die Gesamtabrechnung der Beträge nach Abs.1 und 2.

§ 7

Auslagenersatz

- (1) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (2) Die entstehenden Sachkosten für die Fraktionen des Stadtrates wie z.B. Büromaterial, Kopierkosten, Telefon, Schulungskosten usw. sind mit der Zahlung der Sitzungsgelder für Fraktionssitzungen abgegolten.

§ 8

Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für genehmigte Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach dem für hauptamtliche Beamte des Landes jeweils geltenden Reisekostenrecht.



- (2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind.
- (3) Anspruch auf Kostenerstattung besteht nur, wenn der Reise vor Beginn zugestimmt worden ist. Die Zustimmung dafür liegt beim Vorsitzenden des Stadtrates. Sie ist für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Zur Nachweisführung muss die Zustimmung schriftlich oder elektronisch erfolgen.

§ 9

Ersatz von Sachschäden

Der Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen erfolgt in Anwendung der jeweils geltenden Sachschadensrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 10

Steuerliche Behandlung

- (1) Der Erlass des Ministerium der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden Erl. des MF vom 11.12.2001, MBl. LSA 2002 S. 2309 findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Beträge ist Sache des Empfängers. Zu diesem Zweck erhält jeder Vertreter nach Abschluss eines Jahres eine Jahressteuerbescheinigung.

§ 11

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Genthin über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 23.9.2014 und die 1. Änderungssatzung für die Aufwandsentschädigungssatzung vom 22.02.2018 außer Kraft.

Genthin, den

(Matthias Günther)
Bürgermeister

Dienstsiegel